



LEGENDE

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

z.B. MD 1 Dorfgebiet

z.B. 0,25 Grundflächenzahl (GRZ) - höchstzulässig

II Zahl der Vollgeschosse - höchstzulässig

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen

Bemaßung

Baugrenzen, Baulinie, Bauweise, bauliche Gestaltung

Baugrenze

o offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Firstrichtung

SD Satteldach als Dachform

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche, öffentlich

spätere Ost- Westverbindung möglich

Straßenbegrenzungslinie

Grünordnung

Baum zum pflanzen

B) FÜR DIE HINWEISE UND NACHRICHTLICHEN ÜBERNAHMEN

1423 Flurnummer

bestehende Grundstücksgrenzen

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Dünzelbach Ortsmitte"

Umgrenzung Bodendenkmal mit Nummerierung

Baudenkmal

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.05.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss und die Durchführung im beschleunigten Verfahren wurden ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.05.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB vom 13.06.2023 bis 14.07.2023 beteiligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.05.2023 wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2023 bis 14.07.2023 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum erneut beteiligt und über die erneute öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs. 2 i.V. mit §4a Abs. 3 BauGB unterrichtet.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß §3 Abs. 2 i.V. mit §4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderats vom der 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß §10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Moorenweis, den

Joseph Schäffler
Erster Bürgermeister

7. Ausgefertigt:

Moorenweis, den

Joseph Schäffler
Erster Bürgermeister

- Der Satzungsbeschluss zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 BauGB und die §§214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Moorenweis, den

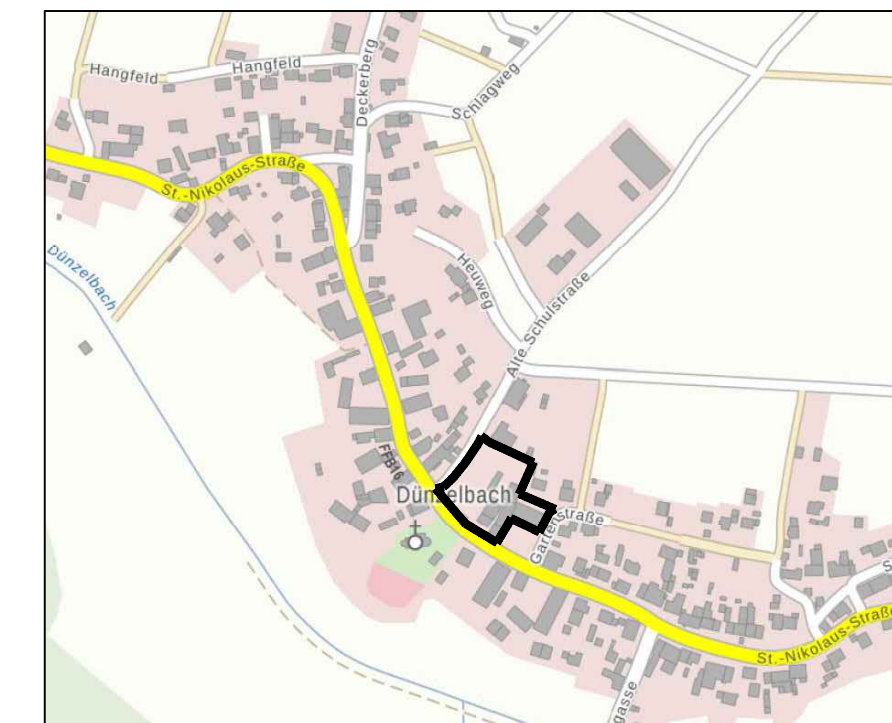
Joseph Schäffler
Erster Bürgermeister

Quellennachweis Katastergrundlage:

Übergeben durch die Gemeinde Moorenweis, Bauamt
im UTM32-Format am 20.01.2023

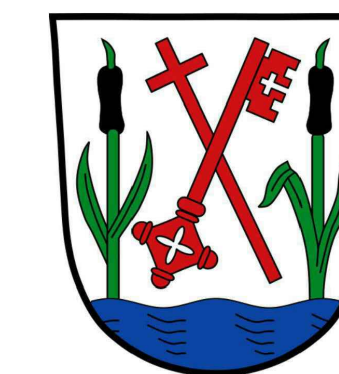
Der Textteil (Teil B) ist Bestandteil des Bebauungsplanes.
Die Begründung (Teil C) liegt bei.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN



Moorenweis

Landkreis Fürstentum



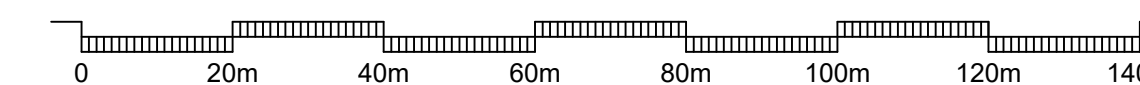
Bebauungsplan

"Dünzelbach Ortsmitte"

1. Änderung

- ENTWURF -

M = 1:1000



KISSING, den 23.05.2023
geändert am 19.09.2023

Planzeichnung (Teil A)

Ausgefertigt:
Moorenweis, den



Joseph Schäffler
Erster Bürgermeister